



Familiennachzug

Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU sieht vor, dass EU/EFTA¹-Staatsangehörige, die in der Schweiz das Aufenthaltsrecht erworben haben, ihre Familienmitglieder nachziehen können.

EU/EFTA-Angehörige mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Arbeitnehmende, selbstständig Erwerbstätige, Nichterwerbstätige, Dienstleistungserbringende) können begleitet werden von:

- ihren Ehegattinnen oder Ehegatten und den Verwandten in absteigender Linie (oder denjenigen der Ehegattin oder des Ehegatten), die jünger sind als 21 Jahre oder denen Unterhalt gewährt wird;
- ihren Verwandten oder den Verwandten der Ehegattin oder des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (gilt nicht für Studierende).

und zwar unabhängig von deren Nationalität.

Bedingungen für den Familiennachzug

Wer seine Familie nachziehen will, muss über eine *angemessene Wohnung* verfügen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürgerinnen und Bürger gelten.

Handelt es sich um eine *Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer*, so ist das Recht auf Familiennachzug nicht an die finanzielle Situation gebunden. *Selbstständig Erwerbende* und *Personen ohne Erwerbstätigkeit* dürfen Familienangehörige nur nachziehen, wenn sie über die nötigen finanziellen Mittel für deren Unterhalt verfügen.

Bei *Personen in Ausbildung (Schülerinnen und Schüler, Studierende)* ist der Familiennachzug auf die Ehegattin bzw. den Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder beschränkt.

Gültigkeit des Aufenthaltsrechts für Familienangehörige

Das Recht auf Familiennachzug setzt immer ein originäres Aufenthaltsrecht einer EU/EFTA-Bürgerin oder eines EU/EFTA-Bürgers nach den Bestimmungen des FZA voraus. Das Recht der Familienangehörigen auf Nachzug stellt unabhängig von deren Staatsangehörigkeit ein abgeleitetes Recht dar, das grundsätzlich nur solange gilt, als auch das originäre Recht besteht. Somit hat die Aufenthaltserlaubnis der Familienangehörigen die *gleiche Gültigkeitsdauer wie diejenige der ursprünglichen Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers* (Hauptberechtigter).

¹ Bürgerinnen und Bürger aus EFTA-Staaten haben die gleichen Rechte wie Staatsangehörige der EU. Das Fürstentum Liechtenstein profitiert von einer Sonderregelung.

Einreise und Aufenthaltsformalitäten

Um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, müssen die Familienangehörigen folgende Papiere vorweisen:

- eine gültige Identitätskarte oder einen gültigen Pass
- ein Visum (bei Personen, die nicht einem EU/EFTA-Staat angehören und die gemäss Einreisebestimmungen visumpflichtig sind). Familienangehörige, die nicht einem EU/EFTA-Staat angehören, sind von der Visumpflicht ausgenommen, wenn sie über einen gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates verfügen.
- eine von der zuständigen Behörde des Heimatstaates ausgestellte Bescheinigung, in der das Verwandtschaftsverhältnis mit der EU/EFTA-Bürgerin bzw. dem EU/EFTA-Bürger bestätigt wird
- bei Personen (Verwandte in auf- und absteigender Linie, z.B. Eltern, Grosseltern, Kinder), denen Unterhalt gewährt wird, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung, die bestätigt, dass ihnen von einer bzw. einem EU/EFTA-Staatsangehörigen Unterhalt gewährt wird oder dass sie mit dieser bzw. diesem in häuslicher Gemeinschaft leben.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die im Familiennachzug eingereisten Angehörigen (der Ehegatte/die Ehegattin und die Kinder die noch nicht 21 Jahre alt oder unterhaltsberechtig sind) haben unabhängig von ihrer Nationalität das Recht, in der ganzen Schweiz und in der Branche ihrer Wahl einer Arbeit nachzugehen oder sich selbstständig zu machen.

Keinen Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben dagegen Verwandte in aufsteigender Linie, welche im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind.

Inländerbehandlung

Die Arbeitnehmenden und selbstständig Erwerbstätigen sowie ihre Familienangehörigen dürfen aufgrund ihrer Nationalität nicht anders behandelt werden als Inländer:

- Sie profitieren grundsätzlich von denselben steuerlichen und sozialen Vergünstigungen wie Schweizer Staatsangehörige.
- Die Kinder der aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer (unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht) dürfen am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung zu denselben Bedingungen teilnehmen wie Schweizer Kinder.

Änderung der familiären Situation: Tod oder Scheidung

Handelt es sich bei den Familienangehörigen um EU/EFTA-Staatsangehörige, können diese bei einer Auflösung der Ehe (durch Scheidung oder Tod) selber ein originäres Aufenthaltsrecht geltend machen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben oder die Voraussetzungen für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit erfüllen.

Im Falle einer **Scheidung** haben die Familienmitglieder grundsätzlich kein Bleiberecht in der Schweiz; es sei denn, sie können anderweitig ein Aufenthaltsrecht begründen, z.B. wenn sie EU/EFTA-Staatsangehörige sind und über genügend finanzielle Mittel für einen Aufenthalt als nicht erwerbstätige Person verfügen.

Ansonsten dürfen im Rahmen des Verbleiberechts Familienangehörige einer bzw. eines verstorbenen Erwerbstätigen, die zum Zeitpunkt des **Todes** bei ihr bzw. ihm ihren Wohnsitz haben, in der Schweiz bleiben. Die erwerbstätige Person muss ihr Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ausgeübt haben. Eine der folgenden Voraussetzungen muss für das Verbleiberecht der Familienangehörigen erfüllt sein:

- die bzw. der Erwerbstätige hat sich zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens zwei Jahren ständig in der Schweiz aufgehalten;
- der Tod der bzw. des Erwerbstätigen ist die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit;
- die Ehegattin bzw. der Ehegatte (der verstorbenen erwerbstätigen Person) besitzen die Schweizer Staatsangehörigkeit oder haben jene durch Eheschliessung verloren.

Verweigerung der Ausstellung oder Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung

Bei nachgewiesenem Betrug, Fälschung von Dokumenten, Scheinehe oder Gefälligkeitsadoption können die zuständigen kantonalen Behörden die Ausstellung oder die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige verweigern oder die erteilte Bewilligung widerrufen.